

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

für die Käfer Stahlhandel GmbH & Co.KG

Stand: August 2025

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Verträge über den Einkauf von Waren, Dienstleistungen und Lohnarbeiten durch die Käfer Stahlhandel GmbH & Co.KG (Käufer) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die Käfer Stahlhandel GmbH & Co. KG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Vertragsschluss

Angebote von Lieferanten müssen in schriftlicher Form erfolgen und alle relevanten Informationen enthalten, einschließlich Artikelbezeichnung, Mengen, Preise, Lieferfristen, Zahlungsbedingungen und technische Spezifikationen.

Der Käufer behält sich vor, Angebote nur dann zu berücksichtigen, wenn sie den Anforderungen des Unternehmens entsprechen, insbesondere hinsichtlich Materialgüten, Toleranzen und Normen.

Preisangaben gelten als Festpreise, sofern keine Preisgleitklausel ausdrücklich vereinbart wurde.

Angebote sind für den Lieferanten mindestens 30 Kalendertage verbindlich.

Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Bestellung des Käufers zustande. Mündliche oder telefonische Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Abweichungen vom Angebot des Lieferanten gelten nur dann als akzeptiert, wenn sie ausdrücklich in der Bestellung des Käufers genannt sind.

Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, gilt die Bestellung als angenommen.

Der Käufer behält sich vor, Bestellungen zu widerrufen, wenn die Bestätigung nicht fristgerecht oder mit abweichenden Bedingungen erfolgt.

3. Preise

Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis und schließt etwaige Verpackungskosten ein.

Bei Preisstellung "frei Haus", "frei Bestimmungsort" und sonstigen "frei-/franko" Lieferungen schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten ein. Bei unfreier Lieferung bestimmen wir die Art der Versendung.

Im übrigen gelten die Incoterms in ihre jeweils gültigen Fassung.

4. Zahlung, Fälligkeitszinsen und Skontofristen

Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen netto ab vollständigem Wareneingang und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung.

Skontofristen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Bei Einhaltung der vereinbarten Skontofrist ist der Käufer berechtigt, den vereinbarten Skontobetrag vom Rechnungsbetrag abzuziehen.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

5. Lieferfristen und Lieferverzug

Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware zum vereinbarten Termin vollständig und mangelfrei an den vom Käufer benannten Ort zu liefern.

Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers und gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als zulässig.

Im Falle eines Lieferverzugs ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald absehbar ist, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die Mitteilung entbindet nicht von den rechtlichen Folgen des Verzugs.

Bei Lieferverzug ist der Käufer berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Auftragswertes, maximal jedoch 5 %, zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Höhere Gewalt entbindet den Lieferanten nur dann von der Einhaltung der Lieferfristen, wenn er den Käufer unverzüglich über den Hinderungsgrund und die voraussichtliche Dauer informiert.

6. Eigentumsvorbehalt

Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Verkäufers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des sogenannten Kontokorrentvorbehaltes nicht gilt. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

7. Ausführung der Lieferung und Gefahrübergang

Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferung sach- und fachgerecht sowie gemäß den vereinbarten technischen Spezifikationen und Qualitätsanforderungen auszuführen. Die Lieferung hat termingerecht und vollständig zu erfolgen. Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zum vereinbarten Erfüllungsort. Der Gefahrübergang tritt erst mit vollständiger Übergabe der Ware am Bestimmungsort und nach erfolgter Annahme durch den Käufer ein.

Bei Lieferung durch Dritte bleibt der Lieferant für die ordnungsgemäße Ausführung verantwortlich. Verpackung und Transport müssen den Anforderungen entsprechen, insbesondere hinsichtlich Schutz vor Korrosion, mechanischer Beschädigung und Witterungseinflüssen.

Der Lieferant hat dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine termingerechte Lieferung gefährden könnten.

Ergänzend gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

8. Abschnitt: Erklärung zur Ursprungseigenschaft

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer auf Anforderung eine schriftliche Erklärung zur Ursprungseigenschaft der gelieferten Waren vorzulegen. Diese Erklärung muss den Anforderungen der jeweils geltenden Ursprungsregelungen entsprechen und insbesondere für Präferenznachweise im Rahmen von Freihandelsabkommen geeignet sein.

Sofern sich die Ursprungseigenschaft der Ware ändert, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Der Lieferant haftet für die Richtigkeit der Ursprungserklärung und stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus einer fehlerhaften oder unvollständigen Ursprungserklärung entstehen können.

9. Haftung, Mängelansprüche und Verjährung

Der Lieferant haftet für sämtliche Sach- und Rechtsmängel seiner Lieferung und Leistungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 434 ff. BGB. Die Mängelhaftung umfasst auch solche Eigenschaften, die in der Bestellung oder in technischen Spezifikationen ausdrücklich vereinbart wurden.

Der Käufer ist berechtigt, bei mangelhafter Lieferung nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz geltend machen.

Die Rückfrist gemäß § 377 HGB beginnt mit dem Eingang der Ware beim Käufer. Offene Mängel sind innerhalb von 10 Werktagen, verdeckte Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.

Der Lieferant haftet uneingeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Der Lieferant stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Mängeln oder fehlerhafter Lieferung gegen den Käufer geltend gemacht werden, einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung.

10. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), vertraulich zu behandeln.

Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, sofern dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Der Lieferant hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten und sie vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Zerstörung zu schützen.

Auf Anfrage ist der Lieferant verpflichtet, Auskunft über die gespeicherten Daten zu geben, diese zu berichtigen oder zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Bei einer Verarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO ist ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist Schweinfurt ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort, bei Abholung der jeweilige Abholort. Bei Streckengeschäften gilt als Erfüllungsort der Ort, von dem aus die Ware an den Kunden versandt wird. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt diejenige wirksame, die die Parteien vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.